

Abstimmung vom 14. Juni 2026

Gebündelte Kraft: das Tau ist stärker als einzelne Seile

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Limmattal: Beleuchtender Bericht über die Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Limmattal annehmen?»



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Antrag und Empfehlung	2
Ausgangslage	3
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Limmattal	4
Kirchgemeindeordnung: schnell erklärt	4
Die neue Kirchgemeindeordnung	5
Vollständiger Wortlaut der neuen Kirchgemeindeordnung	Anhang

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Limmattal annehmen?»

Empfehlung

Kirchgemeinde Dietikon

Kirchenpflege Ja Empfehlung: Annahme der Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeinde Schlieren

Kirchenpflege Ja Empfehlung: Annahme der Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeinde Weiningen

Kirchenpflege Ja Empfehlung: Annahme der Kirchgemeindeordnung

Hinweis

Die ausführlichen Berichte sowie die Empfehlungen der Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen sind auf den Sekretariaten der drei Kirchgemeinden in gedruckter Form und online erhältlich.

Kontakt

Kirchgemeinde Dietikon

Hansjörg Gloor | Kirchenpflegepräsident

Kirchgemeinde Schlieren

Caroline Rohrer | Kirchenpflegepräsidentin

Kirchgemeinde Weiningen

zukunft@ref-limmattal.ch

Simon Plüer | Kirchenpflegepräsident

www.ref-limmattal.ch

Ausgangslage

Am 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten der reformierten Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen den Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde namens «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Limmattal» gutgeheissen. Diese soll ab 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Damit die Vorbereitungen für die neue Kirchgemeinde umgesetzt werden können, muss eine rechtskräftig beschlossene Kirchgemeindeordnung vorliegen. Die zur Abstimmung vorliegende neue Kirchgemeindeordnung muss durch die Stimmberechtigten bewilligt werden. Die späteren Änderungen der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Limmattal obliegen ihrer Kirchgemeindeversammlung.

Die Wahlleitung der Abstimmung obliegt der Stadt Dietikon, welche das Abstimmungsergebnis nach Auszählung der Resultate der sechs politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen und Weiningen bekanntgibt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Limmattal

Seit dem Jahr 2017 arbeiten die drei reformierten Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen eng zusammen und haben ihr Miteinander im Jahr 2022 mit einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Am 8. März 2026 beantragten die drei Kirchenpflegen ihren Zusammenschluss, welchen die Stimmberechtigten am 8. März 2026 mit an-

nähernd neunzig Prozent Ja-Stimmen guthiessen. Eines der Hauptargumente der Kirchenpflegen war, ihre Ressourcen bei einem Miteinander auch für Neues einsetzen zu können. Dies namentlich deshalb, weil sie nach einem Zusammenschluss nicht mehr durchgehend dreifach würden organisieren und planen müssen.

Die Kirche bleibt im Dorf

Für eine lebendige Gemeinschaft bleiben insbesondere bei einem Zusammenschluss das Lokale und die Beziehungen vor Ort sowie individuelle Gepflogenheiten unabdingbar. «Die Kirche bleibt im Dorf», unter diesem Motto wollen die drei Kirchenpflegen ausbauen, was sie längst leben; miteinander Kirchgemeinde sein. Dabei bleibt es bei den bisherigen Angeboten und den vertrauten Ansprechpersonen in Dietikon, Schlieren, Weiningen und Geroldswil. So ist es im Zusammenschlussvertrag festgehalten und so steht es auch in der neuen Kirchgemeindeordnung.

Gemeinsame Kraft bündeln

Das neue Miteinander ermöglicht, Ressourcen besser zu nutzen, ohne das Angebot zu schmälern: Die Standorte der Kirchen bleiben bestehen, und die Gottesdienste finden wie gewohnt statt. Dasselbe gilt für die Räume der Kirchgemeinden, etwa das Kirchgemeindehaus Dietikon, das Stürmeierhuus in Schlieren, den Chileträff in Weiningen und das Zentrum Geroldswil – auch sie bleiben bestehen und werden wie gewohnt bespielt. Das positive Resultat des Urnengangs vom 8. März 2026 wird es nun ermöglichen, neue Ideen zu entwickeln und die gemeinsame Kraft zu bündeln. Es ist vergleichbar mit einem Tau, das

stärker ist als die Seile, aus denen es besteht.

Kirchgemeindeordnung: schnell erklärt

Die Kirchgemeindeordnung ist vergleichbar mit einer Verfassung. Sie ist das grundlegende Regelwerk, in welchem festgelegt ist, wie eine Kirchgemeinde organisiert ist, welche Aufgaben und Zuständigkeiten ihre Behörden und welche Rechte ihre Stimmberechtigten haben. Kurz gefasst steht in einer Kirchgemeindeordnung, wer was entscheiden darf und auf welche Weise Entscheidungen getroffen werden müssen. Dabei regelt eine Kirchgemeindeordnung insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation der Kirchgemeinde
- Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden
- Rechte der Stimmberechtigten
- Finanzen und Entscheidungsprozesse
- Finanzkompetenzen

Kirchgemeindeordnung und kantonales Rechtssystem

Eine Kirchgemeinde kann ihre Angelegenheiten selbstständig regeln, untersteht jedoch kantonalem Recht

- Verfassung des Kantons Zürich
- Kirchengesetz (KiG)
- Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Kirchgemeindeordnung durch Landeskirche geprüft

Der Rechtsdienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat die zur Genehmigung vorliegende Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

Limmattal geprüft und als gesetzeskonform beurteilt. Genehmigen die Stimmberechtigten der reformierten Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen die neue Kirchgemeindeordnung, wird sie dem Kirchenrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die neue Kirchgemeindeordnung

Die zur Genehmigung vorliegende Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Limmattal entspricht der Mustervorlage der Zürcher Landeskirche und ist nahezu identisch mit den aktuellen Dokumenten der reformierten Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen. Angepasst wurden namentlich Inhalte im Zusammenhang mit der Grösse der neuen Kirchgemeinde. Die folgende Übersicht gibt Einblick in die Anpassungen; im Anhang ist die neue Kirchgemeindeordnung vollständig in ihrem Wortlaut einsehbar.

Förderung der lokalen Bindung gemäss Zusammenschlussvertrag

Art 2 Autonomie und Aufgaben

Abs 5 | Förderung der lokalen Bindung Die Kirchenpflege, die Pfarrschaft und die Mitarbeitenden respektieren die Besonderheiten im kirchlichen Leben an den vier Kirchenorten und im gesamten Gemeindegebiet.

Neu sind alle sechs politischen Gemeinden erwähnt, die zur Kirchgemeinde Limmattal gehören

Art 3 Mitgliedschaft

Abs 1 | Politische Gemeinde Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Weiningen und Unterengstringen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Der Stadt Dietikon als Bezirkshauptort obliegt die Wahlleitung

Art 9 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Urnenwahlen und -abstimmungen Die Wahrnehmung der Aufgaben der Wahlleitung bei Urnenwahlen und -abstimmungen kann an die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden delegiert werden. Diesfalls obliegt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Dietikon.

Anpassung an die übergeordnete Kirchenordnung: Abs 2 entfällt

Art 17 Kirchgemeindeschreiberin / Kirchgemeindeschreiber

Abs 2 Beratende Stimme und Antragsrecht	Die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflegesitzungen teil.
---	--

Anpassung der Zeichnungsberechtigung auf die neue Organisation der Kirchgemeinde mit einer Geschäftsleitung

Art 18 Zeichnungsberechtigung

Abs 1 Grundsatz	Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident zusammen mit zwei durch die Kirchenpflege zu bestimmenden Mitgliedern der Kirchenpflege und/oder der Kirchgemeindeschreiberin/dem Kirchgemeindeschreiber kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
-------------------	---

Abs 2 Abweichende Regelungen	Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen. Dies betrifft hauptsächlich die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
--------------------------------	---

Neuer Artikel bzgl. der Geschäftsleitung der Limmattaler Kirchgemeinde

Art 21 Geschäftsleitung

Abs 1 Zusammensetzung	In der Geschäftsleitung nehmen Einsitz: a. die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber (Vorsitz der Geschäftsleitung); b. eine Vertreterin/ein Vertreter des Pfarrkonvents; c. eine Vertreterin/ein Vertreter des Bereichs Diakonie; d. eine Vertreterin/ein Vertreter des Bereichs Bildung.
-------------------------	--

Abs 2 Aufgaben und Kompetenzen	Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege bzw. ein separates Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.
----------------------------------	---

reformierte kirche limmattal



Kirchgemeindeordnung (KGO) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Limmattal

gültig ab 1. Januar 2027

I Die Kirchgemeinde

Art 1 Rechtsstellung, Zweck und Sitz

Rechtsstellung

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Limmattal ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Zweck

² Die Kirchgemeinde ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums und im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Sitz

³ Der Sitz der Kirchgemeinde ist am Bezirkshauptort Dietikon.

Art 2 Autonomie und Aufgaben

Autonomie

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Aufgaben

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Kirchliche Vielfalt

³ Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Kirchgemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

⁴ Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Förderung der lokalen Bindung

⁵ Die Kirchenpflege, die Pfarerschaft und die Mitarbeitenden respektieren die Besonderheiten im kirchlichen Leben an den vier Kirchenorten und im gesamten Gemeindegebiet.

Art 3 Mitgliedschaft

**Politische
Gemeinde**

¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Weiningen und Unterengstringen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

**Voraussetzungen
der Mitgliedschaft**

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Mitwirkung

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Organe

Art 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art 5 Stimm- und Wahlrecht

**Stimm- und
Wahlrecht**

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Wählbarkeit

² In die Kirchenpflege und in die Rechnungsprüfungskommission wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Ausübung

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art 6 Urnenwahlen

Gegenstand

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Gesamterneuerungswahl

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlzettel verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidierende vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Art 7 Urnenabstimmungen

Geschäfte

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 1'500'000 übersteigen;
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000 übersteigen;
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden;
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden;
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind;
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Vorberatung

² Die gemäss Art 7 Abs. 1 der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Art 8 Publikationsorgane

Zuständigkeit

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Zusammenarbeit

Art 9 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

**Urnenwahlen und
-abstimmungen**

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Wahlleitung bei Urnenwahlen und -abstimmungen kann an die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden delegiert werden. Diesfalls obliegt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Dietikon.

Art 10 Schweigepflicht

Amtsgeheimnis

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

**Entbindung vom
Amtsgeheimnis**

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II Die Kirchgemeindeversammlung

Art 11 Einberufung und Leitung

Einberufung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Leitung	² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.
Protokollierung	³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege.
Durchführungsort	⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen werden wenn immer möglich alternierend an den verschiedenen Kirchenorten durchgeführt.

Art 12 Allgemeine Befugnisse

Geschäfte	<p>Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung; b. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden; c. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist; d. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte des Präsidiums; e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie des Präsidiums der Pfarrwahlkommission; f. Wahlvorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen; g. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens; h. Festlegung von Budget und Steuerfuss; i. Abnahme der Jahresrechnung; j. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben, unter Vorbehalt von Art. 20 lit. I; k. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen (Stellenplan); l. Festlegung der Summe der gesamten Entschädigung der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission; m. Beschlussfassung über Anträge an den Kirchenrat betreffend die Errichtung und Aufhebung von gemeindeeigenen Pfarrstellen. n. Weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.
------------------	--

Art 13 Finanzielle Befugnisse

Zuständigkeit

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende finanziellen Befugnisse zu:

- a. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 500'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 150'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- b. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 200'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt CHF 1'000'000 im Jahr und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt CHF 500'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 200'000 im Einzelfall übersteigen.

Art 14 Freie Versammlungen

Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen

III Die Kirchenpflege

Art 15 Auftrag

Auftrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr. Die Abläufe sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder	¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sollen die Reformierten Mitglieder der sechs politischen Gemeinden auf dem Gebiet der Kirchgemeinde angemessen vertreten.
Konstituierung	² Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.
Delegation von Aufgaben	³ Mit der operativen Geschäftsführung, der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.
Interessenbindungen	⁴ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art 17 Kirchgemeindeschreiberin/ Kirchgemeindeschreiber

Stelle	¹ Die Kirchenpflege kann zur Besorgung der Geschäfte der Kirchgemeinde die Stelle einer Kirchgemeindeschreiberin/eines Kirchgemeindeschreibers einrichten.
Beratende Stimme und Antragsrecht	² Die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflege-sitzungen teil.
Stellvertretung	³ Die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber vertritt innerhalb der Kirchenpflege die Geschäftsleitung. Im Verhinderungsfall der Kirchgemeindeschreiberin/des Kirchgemeindeschreibers übernimmt diese Aufgabe ihre/seine Stellvertretung.

Art 18 Zeichnungsberechtigung

Grundsatz	¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident zusammen mit zwei durch die Kirchenpflege zu bestimmenden Mitgliedern der Kirchenpflege und/oder der Kirchgemeindeschreiberin/dem Kirchgemeindeschreiber kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
------------------	--

Abweichende Regelungen

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen. Dies betrifft hauptsächlich die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art 19 Allgemeine Aufgaben

Geschäfte

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden;
- c. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zu weiteren Gremien;
- d. Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- e. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist;
- f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, der Geschäftsleitung, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- g. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte;
- h. strategische Leitlinien zu der Verwaltung und zum Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung;
- i. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden auf dem Gebiet der Kirchgemeinde;
- j. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- k. Erlass und Änderung einer Dienst- und Besoldungsordnung;
- l. Beschlussfassung über die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- m. Erlass von Stellenprofilen;
- n. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen und Praktikumsstellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren;

- o. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden mittels Erlasses einer Finanz- und Kompetenzordnung;
- p. Besorgung der Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist.

Art 20 Finanzielle Befugnisse

Zuständigkeit

Die Kirchenpflege ist in eigener Kompetenz zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug;
- b. gebundene Ausgaben;
- c. Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmehausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 500'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 150'000 nicht übersteigen;
- d. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 200'000, insgesamt höchstens CHF 500'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 100'000, insgesamt höchstens CHF 200'000 im Jahr, nicht übersteigen;
- e. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchengemeinde;
- f. die Festsetzung der Löhne und Entschädigungen;
- g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 200'000 im Einzelfall nicht übersteigen;
- h. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens CHF 200'000 im Jahr, wobei diese Unternehmungen von kirchlichem oder öffentlichem Interesse sein müssen;
- i. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens CHF 200'000 im Jahr;
- j. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen, einschliesslich der Beschlussfassung über deren Verwendung, sofern keine Zweckbindung erfolgt ist;

- k. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten.
- l. Genehmigung von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art 21 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

¹ In der Geschäftsleitung nehmen Einsitz:

- a. die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber (Vorsitz der Geschäftsleitung);
- b. eine Vertreterin/einen Vertreter des Pfarrkonvents;
- c. eine Vertreterin/einen Vertreter des Bereichs Diakonie;
- d. eine Vertreterin/einen Vertreter des Bereichs Bildung.

Aufgaben und Kompetenzen

² Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege bzw. ein separates Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

Art 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Kommission und Arbeitsgruppen

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art.171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Einsitznahme

² Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde sowie weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege oder der Geschäftsleitung geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag und Zuständigkeit

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Für die Kommissionen werden von der Kirchenpflege Pflichtenhefte erlassen.

Protokoll

⁴ Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art 23 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Dienst- und Besoldungsordnung

Die Dienst- und Besoldungsordnung regelt die Entschädigungen und Sitzungsgelder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Mitarbeitenden, Beauftragten und Freiwilligen sowie die Sitzungsgelder und die Aufteilung der Gesamtsumme der Entschädigungen von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission.

IV Die Rechnungsprüfungskommission

Art 24 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Konstituierung

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art 25 Aufgaben und Arbeitsweise

Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Informationspflicht

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

V Schlussbestimmungen

Art 26 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und nach der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung Dietikon vom 1. März 2021, die Kirchgemeindeordnung Schlieren vom 1. März 2021 und die Kirchgemeindeordnung Weiningen vom 1. März 2021 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen durch die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026.

Der Präsident:

...

Der Aktuar

Heinrich Brändli

Vom Kirchenrat genehmigt am mit Beschluss Nr

Anhang:

Übersicht finanzielle Befugnisse der Organe

Anhang

Übersicht der finanziellen Befugnisse der Organe

(alles in CHF)

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urne
1. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	bis 500'000	über 500'000 bis 1'500'000	über 1'500'000
2. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	bis 150'000	über 150'000 bis 500'000	über 500'000
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis 200'000	über 200'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	500'000	1'000'000	
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	200'000	500'000	
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis 500'000	über 500'000	
6. Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis 200'000	über 200'000	
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis 200'000	über 200'000	

Die detaillierten Befugnisse der Kirchenpflege sowie Pfarrschaft und Mitarbeitenden sind in der Geschäftsordnung sowie einer Finanz- und Kompetenzordnung geregelt.